



Reglement über die Hundetaxe

der Einwohnergemeinde Niedermuhlern

ORIGINALEXEMPLAR

Die Einwohnergemeinde Niedermuhlern, beschliesst gestützt auf

- Art. 13 des Hundegesetzes Kantons Bern (HunG) vom 27.03.2012 folgendes

Grundsatz	Art. 1 Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung. ¹
Bemessungsart	Art. 2 ¹ Die Hundetaxe wird pro Kalenderjahr und Hund bemessen, welcher älter als 6 Monate ist und dessen Halter oder Halterin in der Gemeinde Wohnsitz hat.
Bemessungszeitpunkt	² Für die Bemessung der Hundetaxe sind die Verhältnisse am 31. Juli des Kalenderjahres massgebend.
Befreiung	Art. 3 ¹ Nebst den gemäss kantonaler Gesetzgebung befreiten Hundehalter ² sind die Halterinnen und Halter für ausgebildete Blindenführ-, Polizei-, Militär-, Lawinen-, Katastrophen-, Flächensuch- und Gebirgsflächensuchhunde von der Hundetaxe befreit.
Nachweis	² Die Taxbefreiung erfolgt, sofern der Halter oder die Halterin die Spezialausbildung des betreffenden Tieres nachweist, dieses Rettungsorganisationen oder der Polizei aktiv zur Verfügung steht und in Notfällen aufgeboden werden kann. Der Nachweis hat jährlich zu erfolgen. ³ Der Gemeinderat kann weitere Gruppen von Hundehalter/-innen von der Hundetaxe befreien, deren Hundehaltung im öffentlichen Interesse liegt.
Höhe der Hundetaxe	Art. 4 Die Hundetaxe beträgt minimal Fr. 20.00 und maximal Fr. 200.00.
Registerführung	Art. 5 ¹ Die Gemeindeverwaltung führt ein Register über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde, deren Rasse und den Adressen ihrer Halter und Halterinnen. Diese Daten sind nicht öffentlich und dürfen lediglich an die Organe der Polizei oder zur Identifikation eines aufgefundenen Hundes verwendet werden.
Meldepflicht	² Hundehalter und –halterinnen sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung neue Hunde innert Monatsfrist zu melden. Dasselbe gilt für die Abmeldung bereits gemeldeter Hunde, welche nicht mehr gehalten werden.
Verordnung	Art. 6 Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat: a) die Höhe der Hundetaxe innerhalb des Rahmens gemäss Art. 4 b) Ausführungsbestimmungen zur Rechnungsstellung c) weitere von der Hundetaxe befreite Gruppen von Hundehalter/-innen d) die konkrete Verwendung der Einnahmen aus der Hundetaxe im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.
Inkrafttreten	Art. 7 Das Reglement tritt per 01.07.2013 in Kraft.

¹ Hundegesetz des Kantons Bern (HunG) vom 27.03.2012

² Art. 13 Abs. 3 Hundegesetz des Kantons Bern (HunG) vom 27.03.2012

GENEHMIGUNG

Das Reglement über die Hundetaxe wurde an der Einwohnergemeindeversammlung am 14. Juni 2013 genehmigt.

Niedermuhlern, 17. Juni 2013

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:


D. Müller
S. Bucher**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement über die Hundetaxe vom 09. Mai 2013 bis und mit 10. Juni 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeiger Amt Seftigen vom 9. & 16. Mai 2013 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:


S Bucher

Niedermuhlern, 17. Juni 2013
